

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 92

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 92, Rn. X

BGH 3 StR 276/03 - Beschluss vom 9. Dezember 2003 (LG Oldenburg)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung.

§ 33 a StPO

Entscheidungstenor

Die Gegenvorstellung des Angeklagten gegen den Beschluß des Senats vom 30. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 10. Februar 2003 im 1
Schuldspruch bestätigt und nur im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben. Der Angeklagte beantragt nach § 33 a StPO
im Wege der Gegenvorstellung die Überprüfung des verwerfenden Teils der Entscheidung, weil der Senat zu seinem
Nachteil von den Feststellungen des Landgerichts abgewichen sei.

Der nur den Fall II. 3 der Urteilsgründe betreffende Antrag hat keinen Erfolg, da die Entscheidung des Senats in 2
Einklang mit den Feststellungen des Landgerichts steht. Daß der an sich für eine teilweise
Schadenswiedergutmachung zu Beginn der Hauptverhandlung vorgesehene Geldbetrag von 353.250,01 DM notfalls
auch für eine Aufstockung der Kautions verfügbar hätte sein müssen, ergibt sich bereits aus den vom Landgericht
festgestellten Tatumständen.

Daß im übrigen auch das Landgericht diese Überlegung angestellt hat, ist seinen Darlegungen auf UA S. 25 zu 3
entnehmen. Dort wird ausgeführt, daß sich der damals in Untersuchungshaft befindende Mandant B. mit seinen
materiellen Mitteln die ihm wichtige Freiheit "erkaufen" wollte, weshalb es ihm nicht recht sein konnte, wenn der
Angeklagte die Möglichkeit gefährdete, über "diese Gelder" im Ernstfall sofort frei verfügen zu können. Daß die
Strafkammer mit "diesen Geldern" alle drei Geldbeträge, also auch den an sich zur Schadenswiedergutmachung
vorgesehenen Teil, gemeint hat, ergibt sich ausdrücklich aus dem vorausgehenden Satz, in dem alle drei Zahlbeträge
genannt worden waren.

Diese Erwägung hat der Senat mit dem vom Angeklagten beanstandeten Satz in seinem Beschluß vom 30. Oktober 4
2003 gebilligt ("zu Recht") und dies damit begründet, daß die Überlegung des Landgerichts in Einklang mit den von ihm
getroffenen Feststellungen steht, wonach die Höhe der Kautions ungewiß war und die Staatsanwaltschaft eine
Sicherheitsleistung in einer Höhe verlangt hatte, die weit über die vom Angeklagten dafür vorgesehene Summe von
einer Million DM hinausgegangen war.